



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 22. September 2018

Nr. 38

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

B14 Schul- und Kirchen-Angelegenheiten: Die Umordnung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrvikarie St. Laurentius Dortmund-Marten - Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 01.11.1960, §§ 1, 2, 3 u. 8 (GV.NW. 1960, S. 426) S. 337

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Lister- und Lennekraftwerke GmbH, Essen auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 8 WHG zum Weiterbetrieb der WKA Lenhausen in Finnentrop S. 338 – Antrag der Firma Logistikzentrum Bönen GmbH, Alzeyer Straße 31, 67549 Worms, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Lagern von Gefahrstoffen in 59199 Bönen, Siemensstraße S. 339

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil: Aufhebung der Nutzungsbestimmung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ für einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (ehemaliges Kraftwerk Knepper) S. 339 – Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr S. 340 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 341 + S. 342 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 342 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 342 – Beschluss der Sparkasse SoestWerl S. 342

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 342

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

14

Schul- und Kirchen-Angelegenheiten

605. Die Umordnung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrvikarie St. Laurentius Dortmund-Marten - Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 01.11.1960, §§ 1, 2, 3 u. 8 (GV.NW. 1960, S. 426)

D.

Urkunde

über die Umordnung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrvikarie St. Laurentius Dortmund-Marten

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

(1) Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrvikarie St. Laurentius Dortmund-Marten wird gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben und deren Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Dortmund-Marten zugewiesen.

(2) Ausschließlich für den Bereich des kirchlichen Rechts wird unter Ausgliederung aus der Pfarrei Heilige Familie Dortmund-Marten die Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung St. Laurentius Dortmund-Marten in den Grenzen der aufgehobenen Pfarrkirche St. Laurentius Dortmund-Marten errichtet.

(3) Für den weltlichen Rechtsbereich bilden die Pfarrei Heilige Familie Dortmund-Marten und die Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung St. Laurentius Dortmund-Marten die Katholische Kirchengemeinde Heilige Familie Dortmund-Marten.

Artikel 2

(1) Die Grenze der gemäß Artikel 1 Abs. 1 erweiterten Katholischen Kirchengemeinde Heilige Familie Dortmund-Marten bilden die bisherigen Außengrenzen der Pfarrei Heilige Familie Dortmund-Marten und Pfarrvikarie St. Laurentius Dortmund-Marten.

(2) Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius Dortmund-Marten gemäß Artikel 1 Abs. 1 geht deren gesamtes bewegliches und unbeweg-

liches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Heilige Familie Dortmund-Marten über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

(3) Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius Dortmund-Marten gemäß Artikel 1 Abs. 1 geht deren im Grundbuch von Dortmund eingetragenes Grundvermögen:

Grundbuch von Dortmund Blatt 40029

Eigentümer: Katholische Filialkirchengemeinde St. Laurentius in Dortmund-Marten.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Marten	2	1343	4219	Gebäude- und Freifläche, Lina-Schäfer-Straße 10, 14
Marten	2	1345	1	Gebäude- und Freifläche, Lina-Schäfer-Straße 10, 14

auf die Katholische Kirchengemeinde Heilige Familie Dortmund-Marten über.

Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

(4) Soweit vorhanden, bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius Dortmund-Marten bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Heilige Familie Dortmund-Marten verwaltet.

Artikel 3

(1) Die gemäß Artikel 1 Abs. 2 für den innerkirchlichen Bereich errichtete Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung St. Laurentius Dortmund-Marten führt als kirchlich selbstständige Seelsorgeeinheit die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrvikarie St. Laurentius Dortmund-Marten weiter.

(2) Der Status der Pfarrvikariekirche St. Laurentius Dortmund-Marten bleibt unberührt.

Artikel 4

Mit dem Tag der Aufhebung der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrvikarie St. Laurentius Dortmund-Marten gemäß Artikel 1 Abs. 1 hört der bisherige Kirchenvorstand dieser Kirchengemeinde auf zu bestehen.

Die Zusammenfassung des Gesamtpfarrgemeinderates des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Dortmund Westen bleibt von der Umordnung der Pfarrvikarie St. Laurentius Dortmund-Marten unberührt.

Artikel 5

Die Umordnung gilt als vollzogen mit dem 1. Januar 2019, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, den 4. September 2018

1.11/1454#51911/901/64-2018

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. Erzbischof

(416) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 337

BEKANTMACHUNGEN

606. Antrag der Firma Lister- und Lennekraftwerke GmbH, Essen auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 8 WHG zum Weiterbetrieb der WKA Lenhausen in Finnentrop

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 11. 9. 2018
54.50.30-017/2018-002

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

An der Lenne in Finnentrop befindet sich die Wasserkraftanlage (WKA) Lenhausen.

Der Anlagenbetreiber plant an der Lenne in Finnentrop für den Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage eine geringfügige Veränderung der max. Entnahmemenge, den Bau einer Fischaufstiegsanlage, die Verbesserung des Fischschutzes am Kraftwerk durch den Bau eines 20mm-Stabrechens einschließlich Maßnahmen zum Fischabstieg.

Die Anlage wird zur Erzeugung elektrischer Energie genutzt. Dies erfolgt durch den Aufstau der Lenne in Finnentrop in km 72 +450, die Ableitung des Wassers durch einen Obergraben, die Wasserkraftanlage und den Untergraben in km 69+710 wieder in die Lenne. Die Durchwanderbarkeit wird durch einen Vertical-Slot-Pass für den Fischaufstieg und einen Bypass nach Ebel/Gluch im Bereich der historischen Anlage wieder hergestellt.

Die Anlage soll zur Gewinnung erneuerbarer Energien dienen. Der Ausbau möglicher Kapazitäten erneuerbarer Energien ist ein erklärtes Ziel der Landesregierung NRW.

Im Einzelnen sollen folgende Vorhaben umgesetzt werden:

- Betrieb einer Wasserkraftanlage mit einem Ausbaudurchfluss von 30,5 m³/s,
- Bau und Betrieb eines Fischaufstieges (Vertical-Slot-Pass) um das Krafthaus,
- Bau und Betrieb einer Rechenanlage mit einem Stababstand = 20 mm,
- Bau und Betrieb eines Bypasses (Ebel/Gluch) für den Fischabstieg,
- die Sicherstellung des Mindestdurchflusses von Q = 1,0 m³/s in der Ausleitungsstrecke (Mutterbett als Nicht-Wanderweg) zum Schutz der Pflanzen- und Artenpopulation.

Das beantragte Vorhaben bedarf auch einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13.14 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG – Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage; hier ist eine allgemeine Vorprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlüssigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Das Vorhaben zur Schaffung der Durchgängigkeit mit dem Bau eines Fischaufstieges, der Sanierung der Rechenanlage und dem Bau eines Bypasses ist lokal begrenzt und betrifft im Wesentlichen den Bereich der historischen Anlage.

Die Maßnahmenfläche ist nicht Teil von Schutzgebieten wie Naturschutz-, FFH-Gebieten oder geschützten Biotopen. Sonstige Sachgüter werden nicht beeinflusst oder beeinträchtigt. Das Schutzgut Mensch ist nur während der kurzen Bautätigkeit betroffen und wird auf das unvermeidbare Maß reduziert. Zum Schutzgut Wasser ist zu sagen, dass durch die Schaffung der Durchgängigkeit sich die ökologischen Verhältnisse in der Lenne erheblich gegenüber dem jetzigen Zustand verbessern und langfristig zu deutlichen Verbesserungen in der Fischfauna führen werden. Durch Nebenbestimmungen im Bescheid wird weiterhin sichergestellt, dass Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt während der Bauzeit geschützt sind. Negative Einflüsse auf Boden, Luft und Klima sind durch das Vorhaben nicht zu erkennen.

Als Fazit ist festzustellen, dass die geplanten Maßnahmen keine absehbaren, nachteiligen Folgen für die Umwelt verursachen.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3). Die gemäß § 5 Abs.2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Simon

(436) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 338

**607. Antrag der Firma
Logistikzentrum Bönen GmbH,
Alzeyer Straße 31, 67549 Worms, auf Erteilung
einer Genehmigung gemäß § 4
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die Errichtung und den Betrieb
einer Anlage zum Lagern von Gefahrstoffen
in 59199 Bönen, Siemensstraße**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22. 9. 2018
900-0012293-0001/IBG-001-G 21/18

Öffentliche Bekanntmachung

Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 14.07.2018 vorgesehene **Erörterungstermin**, am 25.09.2018, um 10.00 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses Bönen, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen findet **nicht statt**.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Will

(99) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 339

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**608. Frühzeitige Unterrichtung
gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte
6. Änderung des Regionalplans für
den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt
Oberbereich Dortmund - westlicher Teil:
Aufhebung der Nutzungsbestimmung
„Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“
für einen Bereich für gewerbliche und industrielle
Nutzungen (ehemaliges Kraftwerk Knepper)**

Die Regionaldirektorin des Essen, 10.09.2018
Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - soll geändert werden. Beabsichtigt ist die Aufhebung der Nutzungsbestimmung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) auf dem Gebiet der Stadt Dortmund.

[siehe Karte auf Seite 340](#)

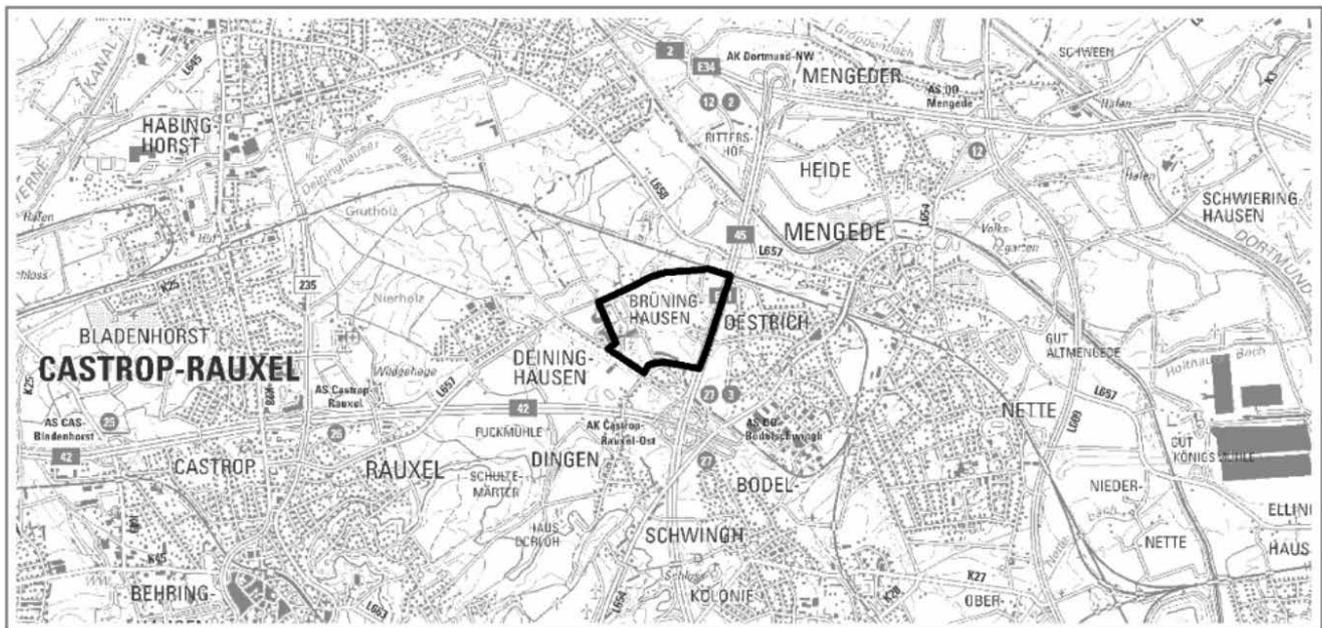
Anlass der Regionalplanänderung ist die Absicht der Stadt Dortmund, die Voraussetzung für eine gewerblich-industrielle Nachnutzung des aufgegebenen Kraftwerksstandortes zu schaffen.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im formalen Erarbeitungsverfahren Gelegenheit haben, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst hat die Verbandsversammlung beim Regionalverband Ruhr über den formalen Beschluss zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens (Erarbeitungsbeschluss) zu entscheiden. Danach sollen die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und online zur Verfügung gestellt werden. Ort und Dauer der Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens werden frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPlG NRW bekanntgemacht.

Die öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, den Regionalverband Ruhr über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen, die für die Planänderung bedeutsam sein können, sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren (§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG). Informationsübermittlungen und Rückfragen richten Sie bitte an Frau Schablowski, Tel. 0201/20169-6356 oder per E-Mail an schablowski@rvr.ruhr.

Im Auftrag:
gez. Bongartz

(485) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 339



**609. Bekanntmachung
des Regionalverbandes Ruhr**

Regionalverband Ruhr Essen, 14.09.2018

Die 20. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 05. Oktober 2018 – 10.00 Uhr –
Hendrik-Witte-Saal, Chorforum Essen
Fischerstr. 2-4, 45128 Essen,**

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. **Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
 - . Vorlagen der Bezirksregierungen / Strukturausschuss
 - 1.1 Städtebauförderung
hier: Vorschlag für das Städtebauförderprogramm 2018
 - . Vorlagen des Regionalverbandes Ruhr
 - 1.2 Zielabweichungsverfahren gem. § 6 Abs. 2 ROG i.V. mit § 16 LPlG NRW auf dem Gebiet der Stadt Duisburg östlich Masurensee
 - 1.3 9. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe im Gebiet der Stadt Gladbeck
Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW
 - 1.4 89. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort; Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit zweckgebundener Nutzung „Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus“ in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gelände des ehemaligen Bergwerks West in Kamp-Lintfort
Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW

- 1.5 Windenergie-Erlass NRW vom 08.05.2018 (in Kraft getreten am 23.05.2018)
- 1.6 Änderungsverfahren 23 HER und 25 BO des Regionalen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr - Herstellung des Einvernehmens nach § 39 Abs. 3 Nr. 2 Landesplanungsgesetz NRW
- 1.7 Änderungsverfahren 22 MH des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr - Herstellung des Einvernehmens nach § 39 Abs. 3 Nr. 2 Landesplanungsgesetz NRW
- 1.8 Anfragen und Mitteilungen
2. **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
 - . Vorlagen aus dem Verbandsausschuss
 - 2.1 Haushaltsangelegenheiten
 - 2.1.1 Herstellung des Benehmens mit den Mitgliedskörperschaften für das Haushaltsjahr 2019
 - 2.1.2 Einbringung des Haushaltes 2019
 - 2.1.3 Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) - Grundsätze über Art, Dauer und Umfang der Ermächtigungsübertragung
 - 2.1.4 Genehmigung der Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2018 durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen
 - 2.2 Aufhebung des Sperrvermerkes über die Eigenanteile für das Integrierte Handlungskonzept „Zukunft und Heimat - Revierparks 2020“
 - 2.3 RVR-Liegenschaft Gutenbergstraße 47
 - . Vorlagen aus dem Planungsausschuss
 - 2.4 Radschnellweg Mittleres Ruhrgebiet
Hier: aktueller Sachstandsbericht
 - 2.5 Radschnellweg Mittleres Ruhrgebiet
hier: Erläuterungen zur Vorlage der Stadt Bottrop

- 2.6 Zukünftige, zentrale Erstellung der Treibhausgasbilanz durch den RVR für alle Kommunen, Kreise und die Metropole Ruhr.
- 2.7 Masterplan Handwerk-RVR: Ausbau-Initiative Solarmetropole Ruhr – Start 2019
- 2.8 Route der Industriekultur – Aufnahme des Baukunstarchivs NRW (ehem. Museum Am Ostwall) in die Route der Industriekultur; Ausstellungskonzeption „Bauten der Industriekultur“
- 2.9 Route der Industriekultur – 100 Jahre Bauhaus – Konzeption einer speziellen Themenroute
- 2.10 Route der Industriekultur – Evaluierungsbericht 2014 – 2016 zur Sicherung regional bedeutsamer Standorte (Ankerpunkte)
- 2.11 Änderungsverfahren für den LEP NRW – Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange
Hier: Stellungnahme des Regionalverbandes Ruhr als Träger öffentlicher Belange
- 2.12 Planfeststellungsverfahren zum 8-streifigen Ausbau der A40 in Duisburg inkl. Ersatzneubau der Rheinbrücke.
Hier: Stellungnahme der Verwaltung, Aufhebung des Gremienvorbehalts
- 2.13 Stellungnahme des RVR zum Entwurf des Nahverkehrsplanes des Kreises Unna
.
Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss
- 2.14 Angelegenheiten der Business Metropole Ruhr GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2017
- 2.15 Angelegenheiten der Ruhr Tourismus GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2017
- 2.16 Angelegenheiten der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2017
- 2.17 Angelegenheiten der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH
- Jahresabschluss der RZR II Herten GmbH zum 31.12.2017
- 2.18 Angelegenheiten des Referates Europäische und regionale Netzwerke Ruhr
- Anregungen der Metropole Ruhr zu den Legislativvorschlägen der Europäischen Kommission zu den Ausgabenprogrammen für die EU-Förderperiode 2021-2027 - Positionspapier
- 2.19 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH (FMR) - Jahresabschluss zum 31.12.2017 der FMR und ihrer Betriebsstätten
- 2.20 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Jahresabschlüsse zum 31.12.2017 der nicht in die FMR mbH integrierten Freizeitgesellschaften (Revierpark Gysenberg Herne GmbH, Revierpark Wischlingen GmbH, Freizeitzentrum Xanten GmbH)
- 2.21 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Seegesellschaft Haltern mbH - Jahresabschluss zum 31.12.2017
- 2.22 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See mbH - Jahresabschluss zum 31.12.2017

- 2.23 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Maximilianpark Hamm GmbH - Jahresabschluss zum 31.12.2017
- 2.24 Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2017
- 2.25 Angelegenheiten der Umweltzentrum Westfalen GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2017
- 2.26 Angelegenheiten der Umweltzentrum Westfalen GmbH
- Änderung der Nebenabrede
.
Vorlage aus dem Umweltausschuss
- 2.27 IGA Metropole Ruhr 2027; aktueller Sachstand
- 2.28 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

1. **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
.
Vorlage aus dem Betriebsausschuss Ruhr Grün
- 1.1 Dienstleistungsvertrag über die Herstellung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen im Kreis Recklinghausen
- 1.2 Anfragen und Mitteilungen
gez. Josef Hovenjürgen
Vorsitzender der Verbandsversammlung
(669) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 340

610. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE93 4305 0001 0327 2905 81 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE93 4305 0001 0327 2905 81 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 27. 12. 2018, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

K 99/18

Bochum, 6. 9. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 341

611. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE48 4305 0001 0302 6866 62 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE48 4305 0001 0302 6866 62 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 27. 12. 2018, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der

Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

B 100/18

Bochum, 6. 9. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 341

612. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE40 4305 0001 0330 1359 63 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE40 4305 0001 0330 1359 63 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 27. 12. 2018, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

B 101/18

Bochum, 6. 9. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 342

613. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 24. 5. 2018 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE87 4305 0001 0341 0671 14 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE87 4305 0001 0341 0671 14 wird für kraftlos erklärt.

J 66/18

Bochum, 10. 9. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 342

614. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 100 242 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 10. 9. 2018

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(40) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 342

615. Beschluss der Sparkasse SoestWerl

Die von der Sparkasse SoestWerl ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. 302 566 138 und 302 566 294 werden hiermit für kraftlos erklärt.

Soest, 4. 9. 2018

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(40) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 342

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Förderverein „Kinder- und Jugendarbeit Freienohl e.V.“, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Arnberg, VR Nr. 50993 ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.1 1. 2017 aufgelöst worden. Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Wolfram Sievert, Seltersberg 3, 59821 Arnberg. (35)

Auflösung eines Vereins

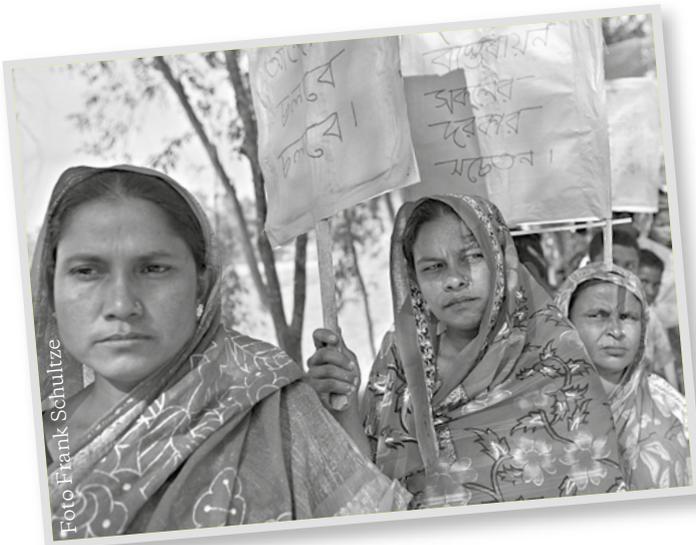
„Bochumer Kontakt- und Kriesengruppen e.V.“, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum unter VR 4570. Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, sich unter Angabe des Grundes und der Höhe ihres Anspruchs bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator: Hermann Frieg, Ratiborer Straße 9, 44795 Bochum. (40)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Postsportverein Ennepetal 1969 e.V.“, in Ennepetal, eingetragen beim Vereinsregister des Amtsgerichts Schwelm unter VR 435 ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche an den Liquidator zu stellen.

Liquidator ist: Wolfgang Schmidt, Mühlenstr. 53, 58285 Gevelsberg. (35)



Rechte der Armen

In vielen Entwicklungsländern werden die Rechte der Armen und Ausgegrenzten mit Füßen getreten. Wir stehen Menschen bei, die Opfer von staatlicher Gewalt und Willkür geworden sind. Wir fördern die Versöhnung verfeindeter Volksgruppen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING